

**Studien- und Prüfungsordnung
für den Bachelorstudiengang Umwelt- und Verfahrenstechnik
an der Hochschule Augsburg
vom 8. Juli 2010**

In der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 26. Januar 2016

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 58 Abs. 1 Satz 1, Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 BayRS 2210-1-1-WFK, in der Fassung vom 23. Februar 2011, erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Augsburg (im Weiteren: Hochschule Augsburg) folgende Satzung: ¹

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt den Ablauf des Studiums für den Bachelorstudiengang Umwelt- und Verfahrenstechnik. Sie dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) vom 17. Oktober 2001, GVBl S. 686 und der allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule Augsburg vom 1. August 2007 in den jeweils gültigen Fassungen.

§ 2

Studienziel

(1) ¹Ziel des Bachelorstudiengangs Umwelt- und Verfahrenstechnik ist es, die Studierenden zu befähigen, umfassende fachliche Aufgaben- und Problemstellungen im Fachgebiet Umwelt- und Verfahrenstechnik bearbeiten und lösen sowie fachspezifische Prozesse in einer komplexen und sich häufig verändernden Arbeitswelt eigenverantwortlich steuern zu können.

²Zu diesem Zweck sollen die Studierenden des Studiums der Umwelt- und Verfahrenstechnik zum einen ein breites, wissenschaftlich fundiertes Fachwissen des Maschinenbaus und der Verfahrenstechnik unter besonderer Berücksichtigung der Umwelttechnik, zum anderen ein sehr breites Spektrum an Methoden zur Bearbeitung komplexer Probleme aus diesen Bereichen erwerben. ³Durch den interdisziplinären Ansatz des Studiengangs soll der Studierende nach Beendigung seines Studiums einschlägiges Wissen an Schnittstellen zu anderen Wissensbereichen, insbesondere Wissen aus den Bereichen Chemie und Biologie, sowie die Fähigkeit zur ganzheitlichen, systemtechnischen Betrachtungsweise aufweisen.

⁴Im Hinblick auf die Breite und Vielfalt des Fachgebietes, die in der Kombination von Fächern der Verfahren-, Umwelt- und Energietechnik Ausdruck findet, sollen die Studierenden in die Lage versetzt werden, sich rasch in eines der neu entstehenden zahlreichen Anwendungsgebiete einzuarbeiten und als fachliche Experten erarbeitete Lösungen argumentativ vertreten zu können. ⁵Die Kompetenz, Gruppen und Organisationen als fachliche Experten verantwortlich zu leiten und anzuleiten, erwerben die Studierenden in den Praxisphasen des Studiengangs.

⁶Neben fachlicher Kompetenz ist es Ziel des Studienganges, die Studierenden auch zu sozial und methodisch kompetentem Handeln zu befähigen sowie ihnen die Möglichkeit zu geben, in Persönlichkeit und Teamfähigkeit zu reifen. ⁷Studienbezogene Auslandsaufenthalte sollen die Studierenden darauf vorbereiten und dazu befähigen, sich den zunehmend internationalen Herausforderungen und Ansprüchen zu stellen.

(2) Der Ingenieurabschluss als Bachelor ist berufsqualifizierend.

¹ Die Bezeichnung weiblicher und männlicher Personen durch die jeweils maskuline Form in dieser Satzung bringt den Auftrag der Hochschule, im Rahmen ihrer Aufgaben die verfassungsrechtlich gebotene Gleichstellung von Mann und Frau zu verwirklichen, sprachlich nicht angemessen zum Ausdruck. Auf die Verwendung von Doppelformen oder andere Kennzeichnungen für weibliche und männliche Personen (z.B. Professor/Professorin) wird jedoch verzichtet, um die Lesbarkeit und Übersichtlichkeit dieser Studien- und Prüfungsordnung zu gewährleisten. Mit allen in dieser Studien- und Prüfungsordnung verwendeten Personenbezeichnungen sind stets beide Geschlechter gemeint.

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen

(1) ¹Voraussetzung für die Zulassung zum Studium Umwelt- und Verfahrenstechnik ist die Ableistung eines 6 Wochen umfassenden Grundpraktikums vor Beginn des Studiums. Die Ausbildungsziele und Ausbildungsinhalte sind dem Leitfaden für das Grundpraktikum zu entnehmen. ²Bei Vorliegen besonderer Umstände, die der Studienbewerber nicht zu vertreten hat, kann die Hochschule zulassen, dass das Grundpraktikum ganz oder teilweise nach Aufnahme des Studiums abgeleistet wird. ³Der Nachweis der vollständigen Ableistung muss jedoch spätestens zum Ende des 3. Studiensemesters erbracht werden.

(2) ¹Studierenden mit einschlägiger abgeschlossener Berufsausbildung oder einer einschlägigen mindestens 12-monatigen überwiegend zusammenhängenden praktischen beruflichen Tätigkeit werden auf das Grundpraktikum Zeiten der Berufsausbildung oder der praktischen beruflichen Tätigkeit auf Antrag anerkannt, soweit deren Zielsetzung und Inhalt dem Ausbildungsziel und den Ausbildungsinhalten des Grundpraktikums entsprechen. ²Die Ausbildungsinhalte sind dem Leitfaden für das Grundpraktikum zu entnehmen.

(3) Das Grundpraktikum ist erfolgreich erbracht, wenn die Praxiszeit vollständig abgeleistet wurde.

§ 4 Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums

(1) Das Studium umfasst eine Regelstudienzeit von sieben Studiensemestern.

(2) ¹Das Studium gliedert sich in

- den ersten Studienabschnitt mit den theoretischen Studiensemestern 1 und 2 sowie
- den zweiten Studienabschnitt mit den theoretischen Studiensemestern 3 bis 4 und 6 bis 7 sowie dem Praxissemester im 5. Studiensemester.

²Im siebten Studiensemester ist eine Bachelorarbeit anzufertigen.

(3) ¹Das Studium für den Bachelor-Studiengang wird nach dem European Community Course Credit Transfer System (ECTS) mit 30 ECTS-Punkten je Semester und insgesamt 210 ECTS-Punkten bewertet. ²Im letzten Semester entfallen 12 ECTS-Punkte auf die Bachelorarbeit.

§ 5 Praktisches Studiensemester

(1) Das Praktische Studiensemester umfasst einen zusammenhängenden Zeitraum von 18 Wochen einschließlich der begleitenden Lehrveranstaltungen.

(2) Die Ausbildungsziele und -inhalte des Praktischen Studiensemesters werden im Studienplan geregelt.

(3) Das praktische Studiensemester ist erfolgreich abgeleistet, wenn die Praxiszeit vollständig abgeleistet und die geforderten praxisbegleitenden Leistungsnachweise mit Erfolg abgelegt wurden.

§ 6 Regeltermine und Fristen, Studienfortschritt

(1) Die Grundlagen- und Orientierungsprüfungen im Sinne des § 8 Abs. 2 Satz 1 RaPO sind folgende Modulprüfungen:

- Modul 1: Mathematik 1
- Modul 3: Physik
- Modul 9: Grundlagen Umwelttechnik
- Modul 10: Grundlagen Verfahrenstechnik

(2) Zum Eintritt in das vierte Fachsemester ist berechtigt, wer mindestens Prüfungsleistungen aus den ersten drei Studiensemestern im Umfang von 70 ECTS-Punkten erbracht hat.

(3) Auf Antrag kann die Prüfungskommission Studierenden

- den Eintritt in das 4. Fachsemester gestatten, die den Übertritt gemäß Abs. 2 aus von ihnen nicht zu vertretenden Gründen nicht erwerben konnten.
- die Zulassung zu einzelnen Prüfungen des zweiten Studienabschnittes gestatten, wenn hierdurch eine deutliche Verkürzung des Studiums zu erwarten ist.

§ 7

Module und Leistungsnachweise

(1) ¹Die Module im Studium, ihre Semesterwochen-Stundenzahlen, die Leistungspunkte (nach ECTS-Punkten), die Art der Lehrveranstaltungen, die Prüfungen und studienbegleitenden Leistungsnachweise, sind in der Anlage zu dieser Satzung festgelegt. ²Die entsprechenden Regelungen für die Wahlpflichtmodule und -gruppen werden im Studienplan festgelegt.

(2) Die Module gliedern sich in Pflicht- und Wahlpflichtmodule.

- Pflichtmodule sind für alle Studierenden des Studienganges verbindlich.
- Wahlpflichtmodule können einzeln oder in Gruppen alternativ angeboten werden. Die Studierenden müssen unter ihnen nach Maßgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung eine bestimmte Auswahl treffen. Nähere Regelungen erfolgen im Studienplan.

(3) ¹Neben den Pflicht- und Wahlpflichtmodulen können die Studierenden Wahlmodule wählen. Wahlmodule sind Module, die für die Erreichung des Studienziels nicht verbindlich vorgeschrieben und im Studienplan nicht ausgewiesen sind. ²Für Wahlmodule werden keine anrechenbaren Leistungspunkte vergeben.

§ 8

Studienplan

(1) ¹Die Fakultät erstellt zur Sicherung des Lehrangebots und zur Information der Studierenden einen Studienplan, aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. ²Er wird vom Fakultätsrat beschlossen und ist in der Hochschule öffentlich bekannt zu machen. Die Bekanntmachung neuer Regelungen muss spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgen, das sie erstmals betreffen. ³Der Studienplan soll insbesondere Regelungen und Angaben enthalten über:

1. die Aufteilung der Semesterwochenstunden je Modul und Fach auf die Studiensemester soweit nicht schon in Spalte 3 der Anlagen A und B geregelt,
2. die Lehrveranstaltungsart in den einzelnen Modulen, soweit nicht schon in Spalte 5 der Anlage geregelt,
3. die die Studienziele und -inhalte der einzelnen Module und Fächer,
4. Ziele und Inhalte der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen sowie deren Form und Organisation,
5. nähere Bestimmungen zu den Leistungs- und Teilnahmenachweisen,
6. den Katalog für die fachwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule und Wahlpflichtmodulgruppen mit ihrer Semesterwochenstundenzahl und den ECTS-Punkten.

(2) ¹Es besteht kein Anspruch darauf, dass sämtliche vorgesehenen Wahlpflichtmodule tatsächlich angeboten werden. ²Desgleichen besteht kein Anspruch darauf, dass die zugehörigen Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden. ³Die Hinzunahme weiterer Module im Studienplan bleibt vorbehalten.

§ 9 Prüfungskommission

Die Prüfungskommission besteht aus mindestens 3 hauptamtlichen Professoren der Fakultät.

§ 10 Studienberatung

Die Studienberatung ist aufzusuchen, wenn der Studierende

1. vom Prüfungsamt mit Bescheid benachrichtigt wurde, dass die Prüfungsleistungen nach § 6 Abs. 1 nicht rechtzeitig erbracht wurden oder die Übertrittsberechtigung nach Abs. 2 am Ende des dritten Semesters nicht erworben wurde,
2. wenn eine Prüfungsleistung zum zweiten Male mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet wurde.
3. Die Prüfungskommission kann bei Anträgen auf Fristverlängerungen ebenfalls das Aufsuchen der Studienberatung verlangen.

§ 11 Bachelorarbeit

(1) ¹Das Studium beinhaltet eine Abschlussarbeit (Bachelorarbeit). ²Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind, ein komplexes Problem aus dem Bereich der Umwelt- und Verfahrenstechnik selbständig zu bearbeiten.

(2) ¹Das Thema der Bachelorarbeit wird in der Regel zu Beginn des 7. Studiensemesters ausgegeben. ²Die Ausgabe des Themas setzt voraus, dass mindestens 165 ECTS erworben wurden, alle Prüfungen der Semester 1 bis 4 bestanden sind sowie das Modul Industriepraktikum erfolgreich abgeschlossen wurde.

(3) Das Thema soll so beschaffen sein, dass die Bachelorarbeit bei zusammenhängender ausschließlicher Bearbeitung in zwei Monaten abgeschlossen werden kann.

(4) Die Frist von der Ausgabe bis zur Abgabe beträgt höchstens 5 Monate.

(5) ¹Ein Exemplar der Bachelorarbeit ist in gebundener Form im Sekretariat der Fakultät Maschinenbau abzugeben. ²In begründeten Fällen können auch 2 Exemplare gefordert werden.

(6) Im Übrigen finden Regelungen zur Ausgabe der Bachelorarbeit in der APO der Hochschule Augsburg Anwendung.

§ 12 Prüfungsgesamtnote, Bestehen der Bachelorprüfung

(1) Soweit die Gewichtung einer Endnote von 1 abweicht oder mehrere Endnoten zu einer Prüfungsendnote zusammengezogen werden, ergibt sich die Gewichtung aus der Spalte 9 der Anlage zu dieser Prüfungsordnung.

(2) Die Bachelorprüfung gilt erst dann als bestanden, wenn alle Prüfungen und bestehenserheblichen endnotenbildenden und nicht endnotenbildenden Leistungsnachweise nach Maßgabe der Anlage, Abschnitte A und B erfolgreich abgeschlossen und die Bachelorarbeit vom Prüfer mindestens mit dem Prädikat „ausreichend“ beurteilt wurde.

§ 13 Akademischer Grad, Urkunden und Zeugnisse

(1) Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses der Bachelorprüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Engineering“ abgekürzt „B.Eng.“ verliehen.

(2) Über die Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde, ein Abschlusszeugnis und ein Diploma -Supplement gemäß dem jeweiligen Muster der Anlage zur Prüfungsordnung der Hochschule Augsburg ausgestellt.

§ 14

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 01.10. 2010 in Kraft.

(2) ¹Sie gilt für alle Studierenden, die ihr Studium in diesem Studiengang ab dem Wintersemester 2010/11 aufnehmen. ²Sie gilt ferner für alle Studierenden die nach einer Unterbrechung ihres Studiums beim Wiedereintritt kein ihrem Studienstand entsprechendes Studienangebot mehr vorfinden.

(3) Gleichzeitig tritt die Studien- und Prüfungsordnungen für den Studiengang Umwelt- und Verfahrenstechnik vom 15. September 2007 (KWMBI II 2000 S.2) außer Kraft, wenn und soweit diese keine Anwendung mehr findet.

(4) Vorlesungen nach der in Abs. 3 genannten Studien- und Prüfungsordnung werden letztmalig angeboten:

für das 3. Semester im WS 2010/11
für das 4. Semester im SS 2011
für das 5. Semester im WS 2011/12
für das 6. Semester im SS 2012
für das 7. Semester im WS 2012/13

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Hochschule Augsburg vom 6. Juli 2010 und der Genehmigung des Präsidenten der Hochschule Augsburg vom 8. Juli 2010.

Augsburg, 8. Juli 2010

Prof. Dr.-Ing. Dr. H.-E. Schurk
Präsident

Die Satzung wurde am 8. Juli 2010 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 8. Juli 2010 durch Anschlag an der Hochschule bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 8. Juli 2010.

Verzeichnis der Abkürzungen:

AWP-Modul	=	Allgemeinwissenschaftliches Wahlpflichtmodul	PA	=	Projektarbeit
BA	=	Bachelorarbeit	Pr	=	Praktikum
GewT	=	Gewicht für Teilnote	Ref.	=	Referat
GewE	=	Gewicht für Gesamtnote	S	=	Seminar
KI	=	Klausur	F	=	Fernkurs
Kol	=	Kolloquium	StA	=	Studienarbeit
LN	=	Studienbegleitender Leistungsnachweis	SU	=	Seminaristischer Unterricht
mE	=	mit Erfolg abgelegt	SWS	=	Semesterwochenstunden
oE	=	ohne Erfolg abgelegt	Ü	=	Übung

Anlage: Übersicht über die Module und Leistungsnachweise des Bachelorstudiengangs Umwelt- und Verfahrenstechnik an der Hochschule Augsburg

A) Orientierungsstudium

1	2	3	4	5	6	7	8	9
Modul Nr.	Modul, Teilmodul	SWS	ECTS-Punkte	Art der Lehrveranstaltung	Prüfungen		Endnotenbildende studienbegleitende Leistungsnachweise 1) 2) 7)	Ergänzende Regelungen
					Art und Dauer in Minuten 1)	Zulassungs-voraussetzungen 1)		
Modul Mathematik 1								
1.1	Grundlagen der Mathematik	6	6	SU, Ü	60-120			GewE 0,5
Modul Mathematik 2								
2.1	Angewandte Mathematik	6	6	SU, Ü	60-120			GewE 0,5
Modul Physik								
3.1	Physik	6	6	SU, Ü	60-120			GewE 0,5
3.2	Physikpraktikum			Pr			Portfolioprüfung	mE/oE
Modul Chemie								
4.1	Anorganische Chemie	6	6	SU, Ü	60-120			Gemeinsame Prüfung GewE 0,5
4.2	Organische Chemie			SU, Ü				
4.3	Chemiepraktikum			Pr				Portfolioprüfung
Modul Technische Mechanik								
5.1	Statik	6	6	SU, Ü	60-120			Gemeinsame Prüfung GewE 0,5
5.2	Kinematik und Kinetik			SU, Ü				
Modul Festigkeitslehre								
6.1	Festigkeitslehre	6	6	SU, Ü	60-120			GewE 0,5
Modul Werkstofftechnik								
7.1	Werkstofftechnik Metalle	6	6	SU, Ü	60-120			Gemeinsame Prüfung GewE 0,5
7.2	Kunststoff- u. Faserverbundtechnik			SU, Ü				
7.3	Werkstofftechnikpraktikum			Pr				Portfolioprüfung
Modul Elektrotechnik und Elektronik								
8.1	Elektrotechnik	6	6	SU, Ü	60-120			Gemeinsame Prüfung GewE 0,5
8.2	Elektronik			SU, Ü				
Modul Grundlagen Umwelttechnik								
9.1	Grundlagen Umwelttechnik	6	6	SU, Ü, S	60-120		Portfolioprüfung	GewE 0,5 GewT 0,4 LN GewT 0,6 KI
Modul Grundlagen Verfahrenstechnik								
10.1	Grundlagen Verfahrenstechnik	6	6	SU, Ü	60-120			GewE 0,5
	Summe		60					

B) Hauptstudium und Bachelorarbeit

1	2	3	4	5	6	7	8	9
Modul Nr.	Modul, Teilmodul	SWS	ECTS-Punkte	Art der Lehrveranstaltung	Prüfungen		Endnotenbildende studienbegleitende Leistungs-nachweise 1) 2)	Ergänzende Regelungen
					Art und Dauer in Minuten 1)	Zulassungs-voraussetzungen 1)		
Modul Numerik und Informatik								
11.1	Numerische Mathematik	6	6	SU, S, Ü	60-120			Gemeinsame Prüfung
11.2	Ingenieurinformatik			SU, S, Ü				
Modul Apparatekonstruktion und CAD								
12.1	Apparatekonstruktion und CAD	4	6	SU, U, S, StA, Ü			4 StA 3)	
Modul Strömungsmechanik								
13.1	Strömungsmechanik	6	6	SU, Ü, S	60-120			
13.2	Strömungsmechanikpraktikum			Pr			Portfolioprüfung	mE/oE
Modul Thermodynamik 1								
14.1	Thermodynamik 1	6	6	SU, Ü, S	60-120			
14.2	Thermodynamikpraktikum 1			Pr			Portfolioprüfung	mE/oE
Modul Thermodynamik 2								
15.1	Thermodynamik 2	6	6	SU, Ü, S	60-120			
15.2	Thermodynamikpraktikum 2			Pr			Portfolioprüfung	mE/oE
Modul Mess- und Regelungstechnik								
16.1	Messtechnik	6	6	SU, Ü, S	60-120			Gemeinsame Prüfung
16.2	Regelungstechnik			SU, S, Ü				
16.3	Messtechnikpraktikum			Pr				Portfolioprüfung
Modul Maschinen- und Apparateelemente								
17.1	Maschinen- u. Apparateelemente	6	6	SU, S, Ü	60-120			
Modul Mechanische Verfahrenstechnik								
18.1	Mechanische Verfahrenstechnik	6	6	SU, Ü	60-120			
18.2	Praktikum Mechanische Verfahrenstechnik			Pr			Portfolioprüfung	mE/oE
Modul Thermische Verfahrenstechnik								
19.1	Thermische Verfahrenstechnik	6	6	SU, Ü	60-120			
19.2	Praktikum Thermische Verfahrenstechnik			Pr			Portfolioprüfung	mE/oE
Modul AWP-Module								
20.1	AWP-Module 4)	6	6	SU, Ü, S				GewE 0,1 pro ECTS-Punkt
Modul Industriepraktikum								
21.1	Industriepraktikum		25	Pr			Portfolioprüfung	mE/oE
Modul Betriebsmanagement								
22.1	Betriebsmanagement 5)	2	5	SU, F, Ü	45-90		1 StA	
Wahlpflichtmodule								
23.1	Wahlpflichtmodule 6)		48	SU, Ü, S, Pr, StA				GewE 0,2 pro ECTS-Punkt
Modul Bachelorarbeit								
24.1	Bachelorarbeit		12					GewE 2,5
	Summe		150					

- 1) Das Nähere wird im Studienplan festgelegt.
- 2) Ausreichende Bewertung ist Voraussetzung für das Bestehen der Bachelorprüfung.
- 3) Jede Studienarbeit muss mit Erfolg abgelegt sein.
- 4) Allgemeine Wahlpflichtmodule können schon im Orientierungsstudium abgelegt werden. Die erzielten ECTS-Punkte zählen nicht zu den nach § 6 (2) zum Eintritt ins 4. Fachsemester erforderlichen Prüfungsleistungen.
- 5) Die Lehrveranstaltung gliedert sich in einen Blockunterricht und Fernkurs. Nähere Festlegungen erfolgen im Studienplan.
- 6) Studien- und Prüfungsleistungen, die im Ausland erbracht wurden, werden als Wahlpflichtmodule ganz oder teilweise angerechnet, wenn sie in einem vergleichbaren technischen Studiengang erworben wurden.
- 7) Bei der Portfolioprfung werden unselbständige Leistungen (Teilleistungen) zur Umsetzung einer Aufgabenstellung in einem Modul erbracht. Die Portfolioprfung kann sich aus schriftlichen Ausarbeitungen, mündlichen Beiträgen oder praktischen Leistungen zusammensetzen. Es erfolgt keine schematische Einzelbetrachtung, sondern eine Gesamtwürdigung aller erbrachten Leistungen im Zusammenhang. Es gilt die Einschränkung, dass die einzelnen Prüfungselemente den zeitlichen und inhaltlichen Umfang einer schriftlichen/mündlichen oder praktischen Modulendprüfung nicht überschreiten oder entsprechen dürfen.